



EINRICHTUNGSORDNUNG

FÜR DIE KINDERTAGESEINRICHTUNGEN DER STADT PFULLENDORF

Die Arbeit in den städtischen Kindertageseinrichtungen richtet sich nach der folgenden Ordnung und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen mit den hierzu erlassenen Richtlinien in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1. AUFNAHME

- 1.1 In die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden Kinder, die das 3. Lebensjahr vollendet haben. Je nach Angebot können in der Kindertageseinrichtung auch Kinder unter 3 Jahren aufgenommen werden.

Kinder die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, können weiterhin die Kindertageseinrichtung besuchen.
- 1.2 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Kindertageseinrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 1.3 Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen die Leitung der Kindertageseinrichtung, ansonsten der Träger.
- 1.4 Jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich untersucht werden. Die ärztliche Untersuchung darf nicht länger als ein halbes Jahr vor Aufnahme in die Kindertageseinrichtung zurückliegen. Über die Untersuchung ist eine Bescheinigung zu erbringen.
- 1.5 Die Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung sowie der Vorlage eines Nachweises über die Durchführung einer Impfberatung gemäß § 34 Abs. 10a IfSG und nach Unterzeichnung des Aufnahmeformulars und der Erklärung (Anhang 1 und 2).
- 1.6 Vor der erstmaligen Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ist ein ausreichender Impfschutz gegen Masern gegenüber der Einrichtungsleitung nachzuweisen. Es wird empfohlen, vor der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung die Schutzimpfungen gegen Diphtherie, Wundstarrkrampf und Kinderlähmung vornehmen zu lassen.

2. KÜNDIGUNG

- 2.1 Die Eltern / Erziehungsberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- 2.2 Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) in die Schule überwechselt (siehe auch Ziffer 4.6).

- 2.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können u.a. sein:
- a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen,
 - b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflichten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - c) die Nichtentrichtung des Elternbeitrages für zwei aufeinanderfolgende Monate,
 - d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern / Erziehungsberechtigten und Kindertageseinrichtung über das Erziehungskonzept und / oder eine dem Kind angemessene Förderung in der Einrichtung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde (außerordentliche Kündigung) bleibt hiervon unberührt.

3. BESUCH DER KINDERTAGESEINRICHTUNG, ÖFFNUNGSZEITEN UND FERIEN

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt ein Kind länger als drei Tage, ist die Gruppen- oder die Einrichtungsleitung zu benachrichtigen.
- 3.3 Die Kindertageseinrichtung ist von Montag bis Freitag mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, Ferien und der in dieser Ordnung vorgesehenen Schließungszeiten (vgl. Ziffer 3.8 und 3.9) geöffnet.

ÖFFNUNGSZEITEN:

**Städtischer Kindergarten „Am Oberen Tor“,
Tel. 07552/25-1340**

Betreuungsform I

Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt

Variante „Regel“

| | |
|------------------------|-------------------------|
| Montag – Freitag | 07:15 Uhr bis 12:30 Uhr |
| Dienstag u. Donnerstag | 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr |

Variante „VÖ“

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag – Freitag | 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr |
|------------------|-------------------------|

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform IV).

Betreuungsform VII

Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige

| | |
|------------------|-------------------------|
| Montag – Freitag | 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr |
|------------------|-------------------------|

Kindergarten „St. Johann, Denkingen“,
Tel. 07552/6616

Betreuungsform I

Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:30 Uhr bis 13:30 Uhr

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform IV).

Familienzentrum „Am Neidling“,
Tel. 07552/7516

Betreuungsform I

Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr
Dienstag u. Donnerstag 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr zubuchbar
Einzelne Tage sind ganztags zubuchbar.

Betreuungsform II

Mittagsplatz/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Betreuungsform III

Ganztagesplatz, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Betreuungsform VII

Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Familienzentrum „Sonnenschein“,
Tel. 07552/4337

Betreuungsform I

Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform IV).

Betreuungsform II

Mittagsplatz/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 14:00 Uhr

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform V).

Betreuungsform III

Ganztagesplatz, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform VI).

Betreuungsform VII

Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige
Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Betreuungsform VIII

Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige

Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Montessori-Kinderhaus Aach-Linz,

Tel. 07552/9355868

Betreuungsform I

Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt

Montag – Freitag 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren ist möglich (Betreuungsform IV).

- 3.4 Die Kinder **dürfen nicht** vor der Öffnungszeit in der Kindertageseinrichtung eintreffen.
- 3.5 Die Kinder **sind pünktlich** zu den Schließungszeiten abzuholen.
- 3.6 Das Kindergartenjahr beginnt am 01. September und endet am 31. August.
- 3.7 Die Ferienzeiten werden vom Träger der Kindertageseinrichtung nach Anhörung des Elternbeirates jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekanntgegeben.
- 3.8 Das pädagogische Fachpersonal ist zur beruflichen Fortbildung verpflichtet. Kann bei Fortbildungsveranstaltungen keine Vertretung geregelt werden, wird die Kindertageseinrichtung bzw. einzelne Gruppen ausnahmsweise geschlossen.
- 3.9 Muss die Kindertageseinrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheiten oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern / Erziehungsberechtigten soweit möglich rechtzeitig hiervon unterrichtet.
Der Träger der Kindertageseinrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung der Kindertageseinrichtung oder einer Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Kindertageseinrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4. ELTERNBEITRAG

- 4.1 Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kindertageseinrichtung der Stadt Pfullendorf wird nach dem „württembergischen Modell“ erhoben. Der jeweils gültige Elternbeitrag wird vom Gemeinderat der Stadt Pfullendorf festgelegt. Der Gemeinderat orientiert sich dabei an den Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge, die regelmäßig angepasst werden.

Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung gestaltet sich der monatliche Elternbeitrag je nach Betreuungsform wie folgt:

Betreuungsform I

*Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
30 Stunden/Woche, durchgehend 6 Stunden/Tag*

| | |
|--|----------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 119,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 92,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 61,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 20,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform II

*Mittagsplatz/Verlängerte Öffnungszeiten, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
35 Stunden/Woche, durchgehend 7 Stunden/Tag*

| | |
|--|----------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 153,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 118,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 78,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 26,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform III

*Ganztagesplatz, für 3-Jährige bis zum Schuleintritt
50 Stunden/Woche, durchgehend 10 Stunden/Tag*

| | |
|--|----------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 278,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 215,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 142,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 47,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform IV

*Kleinkindbetreuung im Kindergarten altersgemischt für 2-Jährige
Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten
30 Stunden/Woche, durchgehend 6 Stunden/Tag*

| | |
|--|----------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 226,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 175,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 116,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 38,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform V

*Kleinkindbetreuung im Kindergarten altersgemischt für 2-Jährige
Mittagsplatz/Verlängerte Öffnungszeiten
35 Stunden/Woche, durchgehend 7 Stunden/Tag*

| | |
|--|----------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 264,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 204,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 135,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 44,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform VI

*Kleinkindbetreuung im Kindergarten altersgemischt für 2-Jährige
Ganztagesplatz
50 Stunden/Woche, durchgehend 10 Stunden/Tag*

| | |
|--|-----------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 377,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 291,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 193,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 63,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform VII

*Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige
Regelgruppe/Verlängerte Öffnungszeiten
30 Stunden/Woche, durchgehend 6 Stunden/Tag*

| | |
|--|-----------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 352,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 261,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 177,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 70,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Betreuungsform VIII

*Kinderkrippe für 1 bis 3-Jährige
Ganztagesplatz
42,5 Stunden/Woche, durchgehend 8,5 Stunden/Tag*

| | |
|--|-----------------|
| Für das Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren | 499,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren | 370,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren | 251,00 € |
| Für das Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren | 99,00 € |

Mittagessen: zzgl. 70 € pro Monat / pro Tag 3,50 €

Eine Änderung des Elternbeitrags bleibt vorbehalten.

- 4.2 In den städtischen Kindertageseinrichtungen werden die Betreuungsformen wie folgt angeboten:

Städtischer Kindergarten „Am Oberen Tor“

- Betreuungsform I (Variante „Regel“ und „VÖ“)
- Betreuungsform IV (Variante „Regel“ und „VÖ“)
- Betreuungsform VII

Kindergarten „St. Johann, Denkingen“

- Betreuungsform I
- Betreuungsform IV

Familienzentrum „Am Neidling“

- Betreuungsform I (mit Mittagessen möglich)
- Betreuungsform II (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform III (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform VII (mit Mittagessen möglich)

Familienzentrum „Sonnenschein“

- Betreuungsform I (mit Mittagessen möglich)
- Betreuungsform II (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform III (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform IV (mit Mittagessen möglich)
- Betreuungsform V (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform VI (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform VII (nur mit Mittagessen)
- Betreuungsform VIII (nur mit Mittagessen)

Montessori-Kinderhaus Aach-Linz

- Betreuungsform I (mit Mittagessen möglich)
- Betreuungsform IV (mit Mittagessen möglich)

- 4.3 Die Höhe des Elternbeitrages wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im gemeinsamen Haushalt leben. Die melderechtlichen Daten haben hierfür eine Indizwirkung.

Die Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge enthalten weitere Ausführungen zur Ermittlung der Haushaltszugehörigkeit. Diese Ausführungen sind bindend.

- 4.4 Die Elternbeiträge werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Bei Aufnahme eines Kindes in die Kindertageseinrichtung bis einschließlich 15. eines Monats ist stets der volle Monatsbeitrag zu entrichten. Ab dem 16. des jeweiligen Monats ist für den betreffenden Monat nur noch der halbe Monatsbeitrag zu entrichten.

Für den Monat in dem ein Kind das dritte Lebensjahr vollendet werden die Elternbeiträge für über 3-jährige angesetzt.

Ein Wechsel innerhalb der unter Ziffer 4.1 aufgeführten Betreuungsformen ist jeweils nur zum Monatsende möglich. Wird aus wichtigem Grund die Betreuungsform während des laufenden Monats gewechselt, wird die Gebührenänderung erst im darauf folgenden Monat wirksam.

- 4.5 Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Ziffer 4.3, ist die Änderung innerhalb von zwei Wochen der Kindertageseinrichtung bzw. der Stadt Pfullendorf unter Angabe des Kalendermonats, in dem die Änderung eingetreten ist, mitzuteilen. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Das Formular zur Mitteilung der Änderung ist in der Kindertageseinrichtung erhältlich.

- 4.6 Da der Elternbeitrag eine Beteiligung an den gesamten Betriebskosten der Kindertageseinrichtung darstellt, ist er auch während der Ferien, bei vorübergehender Schließung, bei längerem Fehlen und bis zur Wirksamkeit einer Kündigung voll zu bezahlen.

Für Schulanfänger ist der Elternbeitrag bis zum Ende des Kindergartenjahres (31. August) zu zahlen.

- 4.7 In Härtefällen kann gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz im SGB VIII bzw. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) eine Übernahme des Elternbeitrages beim Kreisjugendamt/Kreissozialamt/Stadtverwaltung beantragt werden.
- 4.8 Sollte es Eltern / Erziehungsberechtigten nicht möglich sein, die Elternbeiträge zu leisten, kann der Beitrag in begründeten Fällen ermäßigt werden.

5. AUFSICHT

- 5.1 Das pädagogische Fachpersonal ist während der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 5.2 Auf dem Weg zum und von der Kindertageseinrichtung sind die Eltern / Erziehungsberechtigten für ihre Kinder verantwortlich. Insbesondere tragen die Eltern / Erziehungsberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind ordnungsgemäß von der Kindertageseinrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- 5.3 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch das pädagogische Fachpersonal in den Räumen der Kindertageseinrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Erziehungsberechtigten bzw. einer von den Eltern / Erziehungsberechtigten mit der Abholung Beauftragten Person (Geschwister erst ab Vollendung 12. Lebensjahr). Haben die Eltern / Erziehungsberechtigten erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen darf, endet die Aufsichtspflicht beim Verlassen der Kindertageseinrichtung an der Grundstücksgrenze.
- 5.4 Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Begleitpersonen aufsichtspflichtig sofern keine Absprachen mit der Einrichtungsleitung bzw. Gruppenleitung getroffen wurden.

6. VERSICHERUNG

- 6.1 Die Kinder sind nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung gegen Unfall versichert
- auf dem direkten Weg zu und von der Kindertageseinrichtung,
 - während des Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung,
 - während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Grundstücks (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- 6.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Kindertageseinrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Einrichtungsleitung unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 6.3 Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Es wird daher empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- 6.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

7. REGELUNG IN KRANKHEITSFÄLLEN

- 7.1 In allen städtischen Kindertageseinrichtungen gilt der Grundsatz „Kranke Kinder dürfen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen, sie gehören nach Hause!“
Die jeweiligen Hausregeln sind zu beachten und einzuhalten.
- 7.2 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 7.3 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (Anhang 3).
- 7.4 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u. a., dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z. B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis,
 - es unter Kopflaus oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist,
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- Der Besuch der Kindertageseinrichtung ist in diesen Fällen ausgeschlossen.**
- 7.5 Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 7.6 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber, ungeklärten Hautausschlägen u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 7.7 Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit - auch in der Familie – die Kindertageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung bzw. eine Erklärung zur Wiederezulassung in Gemeinschaftseinrichtungen (in der Kindertageseinrichtung erhältlich) erforderlich. Besucht das Kind wieder die Kindertageseinrichtung, ohne dass diese Bescheinigung vorgelegt wurde, haften die Eltern / Erziehungsberechtigten für die Folgen.
- 7.8 Muss ein Kind auf Grund einer ansteckenden Infektionskrankheit zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen und ihr die Diagnose mitzuteilen, damit die Kindertageseinrichtung zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen kann, um eine Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass ein Kind bereits Spielkameraden oder das pädagogische Fachpersonal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss.

In einem solchen Fall muss die Kindertageseinrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Haus- oder Kinderarzt oder an das Gesundheitsamt. Auch die Kindertageseinrichtung wird Ihnen gerne weiterhelfen.

8. ZUSAMMENARBEIT MIT ANDEREN STELLEN

Der Träger und das pädagogische Fachpersonal unserer Kindertageseinrichtungen arbeiten nicht für sich isoliert, sondern stehen in Verbindung und Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Personen, Behörden, Verbänden und Beratungsstellen.

Diese sind:

Schulen

Grundschulen
Förderschulen / SBBZ
Fachschulen
Allgemein bildende Schulen

Landratsamt

Fachbereich Gesundheit
Fachbereich Jugend
Fachbereich Soziales

Sonstige Stellen

Erziehungsberatungsstellen und Frühförderstellen
Arbeitskreis Zahnprophylaxe

9. ELTERNBEIRAT

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Kindertageseinrichtung beteiligt (s. hierzu die in der Anlage angeschlossenen Richtlinien).

10. DATENSCHUTZ

Kindertageseinrichtungen unterstützen Familien und Kinder, indem sie kompetent Bildung, Erziehung und Betreuung anbieten. Diese Arbeit basiert auf einer partnerschaftlichen Beziehung zwischen dem pädagogischen Fachpersonal, den Eltern und den Trägern der Kindertageseinrichtungen sowie den Kommunen, den Kirchen und freien Trägern. Kindertageseinrichtungen leisten damit einen wichtigen gesellschaftlichen Beitrag innerhalb des gesetzlichen Förderauftrags. Dabei werden Daten des Kindes und seiner Familie erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Einhaltung und die Umsetzung des Datenschutzes ist in ihrem Kern nichts anderes als die Respektierung des Persönlichkeitsrechts von pädagogischen Fachkräften, Eltern und Kindern. Kinder sind Träger eigener Rechte, die in der UN-Kinderrechtskonvention niedergelegt sind. Datenschutz ist Schutz für das

Kind, für die Familie, den Träger und die Einrichtung: Somit ist Datenschutz nicht nur ein rechtliches, sondern auch ein pädagogisches Anliegen.

Eltern oder andere Personen (Großeltern, Verwandte, Freunde) haben bei Veranstaltungen wie Kindergartenfest, Sommerfest, St. Martin u.a., das Persönlichkeitsrecht Dritter zu wahren. Wenn Fotos ohne Zustimmung des Abgebildeten ins Internet eingestellt oder anderweitig veröffentlicht werden, wird das Recht am eigenen Bild verletzt.

Daher gilt in den Kindertageseinrichtungen und bei Veranstaltungen der Einrichtungen ein generelles Handy- und Fotoverbot.

Verweis zum Datenschutz:

Die Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 DS-GVO können Sie der Homepage der Stadt Pfullendorf entnehmen:

<https://www.pfullendorf.de/stadt/datenschutz>

11. INKRAFTTRETEN

Die Einrichtungsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bestehenden Einrichtungsordnungen ihre Gültigkeit.

Pfullendorf, den 14.12.2020



Thomas Kugler
Bürgermeister

Stand: 21. Änderung